

# Stellungnahme der Assistierendenvereinigung der Universität Basel (avuba) zum Entwurf 01.09.17 Regelung Nebentätigkeiten

Basel, im September 2017 / avuba (z.Hd. der Regenz)

## Inhalt:

- A) Ausgangslage
- B) Position der avuba zum aktuellen Entwurf
- C) Begründung

### A) Ausgangslage

Die avuba hält zu Beginn fest, dass der zur Verfügung gestellte Zeitrahmen von 20 Tagen zur Konsolidierung der Meinungen der heterogenen Gruppe von Assistierenden und Postdoktorierenden als Basis zur Erarbeitung dieser Stellungnahme sehr kurz bemessen war, zumal sich gerade für die Gruppierung III womöglich wesentliche Änderungen ergeben. Bei Entscheidungen dieser Tragweite hätte sich die avuba gewünscht, früher in den Prozess miteinbezogen worden zu sein.

### B) Position der avuba zum aktuellen Entwurf

Die avuba lehnt eine generelle Erweiterung der Regelungen auf die Gruppierung III ab. Die avuba erkennt die aktuelle Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppierung III an. Anstelle jedoch die Situation für sämtliche Assistierende zu verschlechtern und die Regelung auszuweiten, plädiert sie dafür, die Mitglieder der Gruppierung III gänzlich von der Regelung Nebentätigkeiten zu befreien. Die vorgeschlagene neue Regelung würde die Arbeits- und Karrierebedingungen der Assistierenden verschlechtern, ohne dass dabei Risiken für die Universität reduziert würden. Aus Sicht der avuba bestehen für die Universität Basel keine überwiegenden Interessen, die Gruppierung III in die Regelung Nebentätigkeiten einzubeziehen. Die Möglichkeit, während der Qualifikationsphase freiwillig ausserakademische Berufserfahrung zu sammeln und wertvolle Kontakte zu zukünftigen Arbeitgebern zu knüpfen, würde stark reduziert. Ausserdem würde die Umsetzung zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand für die Mitglieder der Gruppierung III führen. Sämtliche Gründe, die zur Ablehnung führen, sind im Folgenden aufgeführt.

### C) Begründung

#### Geltungsbereich

Die avuba sieht den Bedarf einer Regelung der Nebentätigkeiten für Mitglieder der Gruppierung I aufgrund der langfristigen Affiliation mit der Universität Basel gegeben. Das bestehende Regelwerk mitsamt den vorgeschlagenen Neuerungen ist dementsprechend spezifisch für diese Gruppierung ausgelegt. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den Mitgliedern der Gruppierung III um Personen,

welche in einem befristeten Anstellungsverhältnis stehen, das heisst an der Universität mehrheitlich ihre nächste Qualifikationsstufe erreichen möchten und anschliessend die Universität wieder verlassen. Aufgrund dieser Tatsache sind die Sichtbarkeit, die Repräsentanz sowie die Möglichkeit von Interessenskonflikten von Assistierenden im Vergleich zu Mitgliedern der Gruppierung I gering.

### **Deklarationspflicht**

Bei Teilzeittätigkeit hat der Arbeitgeber davon auszugehen, dass Arbeitnehmer/innen aus finanziellen oder karrierebezogenen Gründen eine zweite Arbeitsstelle suchen und annehmen möchten. Die avuba ist der Meinung, dass sowohl die Nebentätigkeiten von Assistierenden zur Lohnaufbesserung als auch die Nebentätigkeiten zur Verbesserung der eigenen Position auf dem Arbeitsmarkt nach der Zeit an der Universität sehr wichtig sind. Diesbezüglich Hürden einzubauen, würde einerseits die Attraktivität von befristeten universitären Stellen reduzieren und andererseits die Karrierewege von Assistierenden unnötig erschweren.

Solange keine Konkurrenztaetigkeit ausgeübt wird, die Arbeit an der Universität nicht beeinträchtigt wird und die Reputation der Universität nicht beschädigt wird - was durch die Treuepflicht ohnehin untersagt ist - hat der Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmer/innen mit befristeten Anstellungsverträgen kein überwiegendes und begründetes Interesse, über Nebentätigkeiten informiert zu werden. Die Deklarationspflicht für Assistierende, wie sie in den neuen Regelungen vorgesehen wird, ist aus Sicht der avuba ein übertriebener Eingriff in die Privatsphäre und rechtfertigt den damit verbundenen administrativen Aufwand nicht.

Aus Gründen des Datenschutzes sowie der Privatsphäre ist die avuba ausserdem der Meinung, dass es problematisch ist, wenn die Assistierenden melden müssten, in welchen Vereinen oder politischen Parteien sie tätig sind. Tätigkeiten, welche einem Hobby gleichgesetzt werden können, müssten grundsätzlich von der Regelung ausgenommen werden analog zu 5.2 des Papiers der swissuniversities. Ausserdem steht unter Paragraph 7, Deklarationspflicht, dass pro Nebentätigkeit jährlich eine Selbstdeklaration abzugeben ist, welche u.a. über private Einnahmen, soweit diese nicht im Rahmen einer Reduktion des universitären Beschäftigungsgrades erbracht werden, Auskunft geben muss. Dass für diese Zweitstellung eine Lohnauskunft verpflichtend wäre, ist nicht gerechtfertigt und wird von avuba als störend empfunden.

Die avuba empfiehlt deshalb, auf die Ausweitung der Regelung auf sämtliche Mitglieder der Gruppierung III zu verzichten, beziehungsweise sämtliche Mitglieder der Gruppierung III von der neuen Regelung auszunehmen. Punkte wie die Abgeltung von zusätzlichen Kosten für Infrastruktur- und Personalnutzung an die Universität, welche alle Universitätsangehörigen betrifft, können in andere Dokumente (z.B. die Personalordnung) verschoben werden.

### **Bewilligungspflicht**

Dass Assistierende in Verwaltungsratsmandate, Stiftungsratsmandate oder öffentliche Ämter gewählt werden, ist eher unwahrscheinlich. Und dass bereits vor dem Bewerbungsverfahren eine Bewilligung der Universität eingeholt werden muss, erachtet die avuba als übertrieben. Die weiteren Nebentätigkeiten, welche unter Paragraph 7<sup>ter</sup> genannt werden, betreffen inhaltlich vor allem die Professorenschaft nicht aber die Assistierenden.

Aus dem Satz: „(...) generell Tätigkeiten einer Bewilligungspflicht unterliegen, wenn Interessenskonflikte mit der Universität entstehen könnten“ (Absatz 5.5) lassen sich leicht potentielle Interessenskonflikte konstruieren, aufgrund derer gewisse bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten abgelehnt werden könnten, ohne dass tatsächlich ein Interessenskonflikt besteht. Beispiel: Eine Assistierende der Pharmazie arbeitet nebenbei und in der Nacht in der Notfallapotheke oder ein Assistierender der Medizinischen Fakultät arbeitet nebenbei als betreuender Arzt in einem Sportverein.

Die Bewilligungsinstanz, welche eine Nebentätigkeit verbieten kann, muss das Arbeitsumfeld und die konkreten Forschungsbedingungen genau kennen, um beurteilen zu können, ob die Aufgaben an der Universität im Rahmen des Beschäftigungsgrads vollumfänglich und zufriedenstellend erfüllt werden oder nicht. Sofern die Arbeitsleistung nicht mehr in gewohntem oder erwartetem Masse gegeben ist, müssen die Assistierenden ihren Vorgesetzten Auskunft über allfällige weitere Pensen bei anderen Arbeitgebern erteilen. Falls die vorgesetzte Person der Meinung ist, dass die erwartete Arbeitsleistung aufgrund einer universitätsexternen Nebentätigkeit nicht mehr erbracht werden kann, könnte verlangt werden, dass die Nebentätigkeit reduziert werden muss. Dieses Vorgehen könnte in der Doktoratsvereinbarung festgehalten werden. Vorgängig Nebentätigkeiten von einer Instanz bewilligen zu lassen, welche die individuellen Umstände nicht kennt, ist aus Sicht der avuba nicht zweckmässig. Ausserdem wurde in den neuen Anstellungsbedingungen für Doktorierende und Postdocs, welche per 1.2.2017 in Kraft getreten sind, festgehalten, dass ein Zeitaufwand von 0-20% des Anstellungsgrades für die akademische Selbstverwaltung zugestanden wird, während Paragraph 7<sup>ter</sup> „e) Tätigkeiten während der Arbeitszeit für Angehörige der Gruppierung II und III sind vorgängig bewilligungspflichtig“ dem widerspricht. Da die Regenzvertretenden der Gruppierung III ex-officio im avuba Vorstand tätig sind, müssten ausserdem diese Mandate künftig vorgängig jährlich wieder bewilligt werden. Aus Sicht der avuba gehört eine Tätigkeit im avuba Vorstand zur universitären Selbstverwaltung und wäre dann gemäss Paragraph 2 der neuen Regelung keine Nebentätigkeit.

### **Übergangsbestimmungen**

Bedeutet der Satz: “Bereits per 31.12.17 deklarierte Nebentätigkeiten, die neu einer Bewilligungspflicht unterstellt sind, müssen nicht nachträglich bewilligt werden,“ dass den Assistierenden empfohlen wird, alle Nebentätigkeiten, welche neu bewilligungspflichtig sind, per 31.12.17 zu melden, damit diese per 1.1.2018 bereits als genehmigt gelten? Was ist, wenn eine Tätigkeit bereits ausgeübt wird und bei Inkrafttreten der Regelung keine Genehmigung ausgesprochen werden würde?

### **Rechtsschutz und Konsequenzen**

Im vorliegenden Entwurf besteht kein Rechtsschutz respektive Verfahrensweg bei Ablehnung der Genehmigung durch die Genehmigungsinstanz – dies ist aus Sicht der avuba höchst problematisch. Ausserdem wird aktuell nicht erwähnt, welche Konsequenzen aus einer Nichtbeachtung der Deklaration von entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeiten resultieren würden.